

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50124a1e-c665-3c74-8bf6-f2bd6587f64f>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AEG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	930-9

## § 14c AEG - Nachweis- und Anzeigepflichten

(1) <sup>1</sup>Das Bestehen einer Versicherung nach [§ 14](#) ist von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor der Betriebsaufnahme und von Wagenhaltern vor der nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb der nach [§ 5 Absatz 1a](#), [Absatz 1e Satz 1 Nummer 4](#) oder [Nummer 4a](#) zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde nachzuweisen. <sup>2</sup>Diese ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für das Bestehen einer Deckung nach [§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a](#) und [Nummer 2 Buchstabe a](#).

(2) Das Bestehen einer Versicherung nach [§ 14](#) ist dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen

1. von Eisenbahnverkehrsunternehmen ohne Sitz im Inland: vor Aufnahme des Verkehrs und
2. von Wagenhaltern ohne Sitz im Inland: vor der nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

